|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Dienststelle:  Telefonklappe:  Faxklappe:  e-mail-Adresse:  An  1. alle Wirtschaftskammern  2. alle Bundessparten |  | **Abteilung Sozialpolitik und Gesundheit**  Wirtschaftskammer Österreich  Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien  T +43 (0)5 90 900-DW | F +43 (0)5 90 900-3588  E sp@wko.at  W http://wko.at/sp |

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Unser Zeichen, Sacharbeiter Durchwahl Datum

Sp /Dr.MR/AW 4394 2.9.2016

Dr. Rosenmayr-Khoshideh

**Rechtssicherheit für Selbständige/Abgrenzung Werkvertrag und Dienstvertrag**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Alpbach kam es zwischen den Sozialpartnerspitzen nach schwierigen langjähren Verhandlungen zu einer Einigung zum Thema Rechtssicherheit für Selbständige/Abgrenzung Werkvertrag und Dienstvertrag. Diese kann als ein Schritt zu mehr Rechtssicherheit gewertet werden. Im Anhang dürfen wir Ihnen das Konsenspapier schicken.

Die Eckpunkte:

1. **Vorabprüfung**: Bei Neuanmeldungen von Neuen Selbständigen und bestimmten freien Gewerben, die von SVA und GKK einvernehmlich definiert werden (hier soll es v.a. um „zweifelhafte“ Gewerbelaute gehen, die in die Richtung unselbständiger Tätigkeit deuten), wird mittels Fragebogen die in Aussicht genommene Tätigkeit erhoben. Gemeinsam haben SVA und GKK festzustellen welche Tätigkeit vorliegt. Es besteht bei einer allfälligen (späteren) GPLA-Prüfung eine Bindung an die einvernehmlich getroffene Entscheidung.
2. **Stärkere Einbindung der SVA bei GPLA-Prüfungen**: Die SVA ist bei Verdacht auf Umqualifizierung zu verständigen und kann sich an den Erhebungen beteiligen.
3. **Bindungswirkung an festgestellten Sachverhalt**: Wurde eine Vorabprüfung durchgeführt, ist die GKK bei einer späteren GPLA-Prüfung an die Entscheidung gebunden (siehe 1.). Kam es bei bestehender Selbständigkeit (kein Vorabprüfungsfall) zu einer GPLA-Prüfung, so ist die GKK im Falle einer späteren (nochmaligen) Prüfung an ihre damalige Entscheidung gebunden. Voraussetzung ist aber, dass der Sachverhalt festgestellt wurde (ein bloßes „unbeanstandet bleiben“ reicht nicht). Selbiges gilt auch für die Feststellung eines Sachverhaltes nach Anfrage bei der GKK. Die Bindungswirkung gilt nur, wenn sich die Tatsachen nicht in der Zwischenzeit geändert haben.
4. **Beitragsnachzahlung**: Im Falle einer Umwandlung hat nach derzeitiger Rechtslage die SVA die eingehobenen Beiträge dem Versicherten (nunmehrigen Dienstnehmer) auf Antrag zurückzuerstatten. Der Dienstgeber (vormals Auftraggeber) muss Dienstnehmer- und Dienstgeberbeiträge für die vergangenen 3-5 Jahre an die GKK nachzahlen. Die Einigung sieht vor, dass die SVA die an sie entrichteten Beiträge künftig nicht mehr dem Versicherten, sondern direkt der GKK zu überweisen hat. Die SVA-Gelder sind auf die nachzuzahlende Dienstgeberschuld anzurechnen. Damit werden die wirtschaftlichen Folgen einer Umwandlung für den Dienstgeber abgemildert.

Die Einigung soll nun rasch legistisch umgesetzt werden.

Freundliche Grüße

Dr. Martin Gleitsmann

Abteilungsleiter

Anlage